

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt  
(Planfeststellungsbehörde)  
über den Erlass eines  
Unterbleibensbescheides  
für den geplanten  
Ersatzneubau der B 189 Elbebrücke bei Wittenberge**

**I.**

**Erlass und Regelung des Bescheides**

Mit Unterbleibensbescheid vom 14. November 2022 (Az.: 308.5.2-31027-V 9.22) hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Nord – festgestellt, dass die beabsichtigte Erneuerung der vorhandenen Elbebrücke im Zuge der B 189 bei Wittenberge eine bloße Unterhaltungsmaßnahme darstellt, die weder einer Pflicht zur Planfeststellung nach §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) noch einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt.

**II.**

**Zusammenfassung von Sachverhalt und Begründung des Bescheides**

Die im Jahre 1978 errichtete Elbebrücke der B 189 weist altersbedingte technische Mängel auf. Sie soll deshalb zurückgebaut und durch ein neues Bauwerk ersetzt werden. Der Ersatzbau wird unter Beibehaltung der Pfeilerstandorte an derselben Stelle wie der vorhandene Bau errichtet. Er ist auch ansonsten im Wesentlichen baugleich. Die Unterschiede liegen nur darin, dass auf der neuen Brücke ein abgetrennter Rad- und Fußweg angeordnet wird, der zu einer Verbreiterung des Überbaus um 1,50 m (Vorlandbrücke) bzw. 1,90 m (Strombrücke) führt, und dass die Gradienten der Strombrücke wegen der erforderlichen Anpassung an aktuelle technische Standards geringfügig angehoben werden.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Planfeststellung. Die hierfür erforderliche gesetzliche Anordnung folgt nicht aus der insoweit allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Planfeststellungspflichtig sind danach nur der Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen. Als (bauwerksbezogener) Bau ist der Ersatzneubau nicht einzustufen, weil die B 189 einschließlich der zu ihr als Bauwerk gehörenden Elbebrücke bereits vorhanden ist. Mit der Erneuerung wird die Straße auch nicht geändert. Die für das Vorliegen einer solchen Änderung erforderlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 FStrG sind nicht erfüllt. Baulich erweitert wird die neue Brücke entgegen Nr. 1 nicht um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, sondern von Radfahrern und Fußgängern. Die bestehende Brücke wird entgegen Nr. 2 auch nicht erheblich baulich umgestaltet, sondern nur aufgrund des neuen Rad- und Fußwegs geringfügig verbreitert und im Übrigen in ihrer Gradienten den aktuellen technischen Standards angepasst.

Ist die Brückenerneuerung nicht planfeststellungspflichtig, handelt es sich hierbei um eine bloße Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 18 f Abs. 7 Satz 2 FStrG.

Das Vorhaben unterliegt auch keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 4 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Fehlt es – wie hier wegen der fehlenden Planfeststellungspflicht – an einem solchen Trägerverfahren, entfällt auch die UVP-Pflicht.

### III.

#### **Bekanntmachung des Bescheides**

Der Bescheid wird nicht nur der LSBB Nord als Antragstellerin bekanntgegeben, sondern in analoger Anwendung des § 74 Absätze 4 und 5 VwVfG den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Sachsen-Anhalt und in Brandenburg zugestellt und im Übrigen öffentlich bekannt gemacht. Dies ist geboten, damit die Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und die betroffene Öffentlichkeit, die beim Bestehen einer Planfeststellungspflicht und eines dann durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen wären, von dem Vorhaben und seiner fehlenden Planfeststellungs- und UVP-Pflicht und dem dadurch bedingten Entfallen ihrer Beteiligung rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis gesetzt werden.

Der Unterbleibensbescheid nebst Anlagen kann in der Zeit

vom 16.12.2022 bis einschließlich 29.12.2022

über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/> eingesehen werden.

### IV.

#### **Verwirkung**

Rechtsbehelfe, die nach Beginn der Bauarbeiten gegen den Ersatzneubau von denjenigen erhoben werden, die gegen den hiermit bekannt gemachten Unterbleibensbescheid keine Klage erhoben haben, setzen sich dem Einwand der Verwirkung aus.

### V.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Unterbleibensbescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

#### **Verwaltungsgericht Magdeburg**

erhoben werden.

Maßgeblich für die Bekanntgabe und damit den Beginn der Frist ist in den Fällen, in denen der Bescheid zugestellt wird, diese Zustellung und im Übrigen der 15. Dezember 2022 (Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg. Die Postanschrift lautet: Verwaltungsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg. Der Klage sollen, soweit sie von dem Adressaten einer individuellen Zustellung erhoben wird, dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) sowie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Im Auftrag

gez. Hundrieser